

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

No. 2. Karlsruhe, den 18. Juni 1861

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage
der Generalsynode

der evangelisch-protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch-kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o. 2.

Karlsruhe, den 18. Juni

1861.

Die kirchliche Eröffnung der Generalsynode am 5. Juni Vormittags mit einem Gottesdienste, die Ansprache Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und im Sitzungssaale die Anrede, womit der Präsident, Herr Staatsrath Nüßlin, die erste Sitzung eröffnete, sind bereits mitgetheilt, ebenso, daß zum Ausdruck des Dankes an unsern theuern Landesfürsten, eine Abordnung der Generalsynode gewählt worden. Dem Wunsch Aller, die Gefühle der Herzen auszusprechen, hatte Kirchenrath Schenkel Worte verliehen. Zu Mitgliedern der Abordnung wurden außer ihm noch Geh. Kirchenrath Kothe, Geh. Rath Nau, Pfarrer Fink, Hofgerichtsrath Guyet und Professor Neuber gewählt. Sie erhielten den Auftrag, der Synode den Dank des Großherzogs, und zugleich die Zusicherung auszusprechen, daß Er das Ihm als Landesbischof zustehende Amt nicht als ein Regieren der Kirche auffasse, sondern als ein Schirmen der Kirche, der er freie Bewegung gestatte.

Zweite Sitzung vom 6. Juni 1861.

Der Präsident eröffnete die Sitzung mit einer Erinnerung an die frühere Sitte, jede öffentliche Sitzung mit einem Gebete zu beginnen, das der Reihe nach von den geistlichen Mitgliedern der Synode gesprochen werden solle. Er schlug die Beibehaltung dieser Sitte vor, und Prälat Dr. Holzmann sprach hierauf ein kurzes Gebet nach Verlesung von Matth. 20, 20 — 28:

„Da trat zu ihm die Mutter der Kinder Zebedäi mit ihren Söhnen, fiel vor ihm nieder, und bat etwas von ihm. Und er sprach zu ihr: Was willst du? Sie sprach zu ihm: Laß diese meine zween Söhne sitzen in deinem Reich, einen zu deiner Rechten, und den andern zu deiner Linken. Aber Jesus antwortete, und sprach: Ihr wisset nicht, was ihr bittet. Könnet ihr den Kelch trinken, den ich trinken werde, und euch taufen lassen mit der Taufe, da Ich mit getauft werde? Sie sprachen zu ihm: Ja wohl. Und er sprach zu ihnen: Meinen Kelch sollt ihr zwar trinken, und mit der Taufe, da Ich mit getauft werde, sollt ihr getauft werden; aber das Sitzen zu meiner Rechten und Linken zu geben, stehet mir nicht zu, sondern denen es bereitet ist von meinem Vater. Da das die zehn hörten, wurden sie unwillig über die zween Brüder. Aber Jesus rief sie zu sich, und sprach: Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch; sondern, so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener. Und wer da will der Vornehmste sein, der sei euer Knecht. Gleichwie des Menschen Sohn ist nicht gekommen, daß er ihm diene lasse, sondern daß er diene, und gebe sein Leben zu einer Erlösung für viele.“

Hierauf wurde zur Prüfung der Wahlen übergegangen.

Schon in der ersten Sitzung hatte sich die Versammlung, der Geschäftsordnung gemäß, zum Zwecke der Prüfung der Wahlen in zwei, durch das Loos bestimmte Abtheilungen gesondert, von denen jede aus 12 Mitgliedern bestand, da Geh. Rath v. Stöcker wegen der gegen seine Wahl erhobenen Beanstandungen an der Versammlung vor getroffener Entscheidung nicht Theil nehmen zu wollen erklärt hatte. Einer jeden der beiden Abtheilungen waren die Wahllisten zugewiesen worden, welche die Mitglieder der andern Abtheilung betrafen. Jede hatte in besonderer Sitzung die Prüfung vollzogen und jede Abtheilung ihren Vorstand und Berichterstatter erwählt.

In der zweiten Abtheilung waren nur bei der Wahl des geistlichen Abgeordneten für Mannheim-Ladenburg, Pfarrer Fink, einige formelle Bedenken erhoben worden.

Die Wahlhandlung hatte nämlich gegen §. 21 der Wahlordnung nicht an einem Orte des Wahlbezirks, sondern in Heidelberg stattgefunden.

Auch hatte man, mit allseitiger Uebereinstimmung der Wähler, von der Vorschrift des §. 23 der Wahlordnung, wornach die Stimmzettel in Couvertes hätten eingelegt werden sollen, Umgang genommen, und endlich war zu einer dritten Wahl geschritten worden, während es bei der zweiten hätte bleiben sollen, indem die vereinzelt Stimme, welche hierbei eine andere, als die beiden Personen traf, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten hatten, als ungültig hätte behandelt werden sollen.

Mit Rücksicht darauf jedoch, daß die Nichtbeachtung der beiden ersten erwähnten Vorschriften nach der Wahlordnung keine Wichtigkeit der Wahl zur Folge habe und daß die dritte Wahl kein anderes Ergebnis hatte als die zweite unter obiger Voraussetzung, wurde die Wahl für unbeanstandet, dagegen zu Protokoll erklärt:

Die Synode kann den Verzicht der Wähler auf das vorgeschriebene Einlegen der Stimmzettel in Umschläge

und ebenso den Uebergang zu einem dritten Scrutinium nicht billigen, und spricht die Erwartung aus, daß künftighin die Vorschriften der Wahlordnung vollzogen werden.

In der ersten Abtheilung war die auf Geh. Rath v. Stöfer gefallene Wahl im dritten weltlichen Wahlbezirk (Kork-Rheinbischofsheim, Karlsruhe, Stadt und Land) die einzige, die eigentlich beanstandet worden war. Es hatte nämlich bei dieser in Baden abgehaltenen Wahl, die das erste Mal Stimmgleichheit ergeben hatte, in der vor Beginn des zweiten Wahlakts den Wählern zur Besprechung gestatteten Pause ein Wahlmann von einem Stuhle herab die um ihn versammelten Mitglieder angeredet.

Gegen diese Wahl waren mehrere schriftliche Einsprachen dem Oberkirchenrath zugekommen, zuletzt noch eine von 16 Wahlmännern des Wahlbezirks unterzeichnete. Es mußte daher nach Satz 5 der Zusätze zur Wahlordnung ein schriftlicher Bericht erstattet werden. Sein Schlufsantrag lautete: die erste Abtheilung beantragt mit einer Mehrheit von 8 gegen 4 Stimmen: Die Generalsynode wolle aussprechen:

Sie betrachte zwar den von dem betreffenden Wahlmanne gebrauchten Ausdruck: „die Wahl des Geh. Kirchenraths Hundeshagen sei eine Demonstration gegen den Großherzog,“ insofern derselbe wirklich gebraucht worden ist, als ungehörig, könne aber darin, so wie in dem ganzen Vorgange, keinen gesetzlichen Grund finden, die Wahl für ungiltig zu erklären.

In der längeren Verhandlung, welche sich hierüber entspann, wurden im Wesentlichen folgende Gründe, sowohl gegen als für die Giltigkeit der Wahl, hervorgehoben.

Gegen die Giltigkeit sprach Folgendes:

Bei der betreffenden Wahl sei zwischen der ersten und zweiten Wahlhandlung eine Pause vorgekommen. Eine solche sei nach

§. 12 der Wahlordnung, welche anordne, daß, so bald die erste Wahl keine absolute Stimmenmehrheit gegeben habe, sofort zu einer zweiten zu schreiten sei, nicht gestattet. In dieser Pause sei eine Wahlrede gehalten worden, denn als solche und nicht als Privatgespräch müsse man die dort gehaltene Rede erklären, nach den Umständen, unter welchen und nach der Stelle, von welcher aus sie gehalten worden sei. Sie sei an die Wahlversammlung, im Verlauf der Wahlhandlung und in der Absicht, auf die Wahl einzuwirken, gerichtet worden und folglich eine eigentliche Wahlrede. Wahlreden aber seien nach §. 19 der Wahlordnung verboten. Zu diesen im §. 19 verbotenen Wahlreden müsse man alle Ansprachen rechnen, welche einen schädlichen Einfluß auf die Wahlfreiheit äußern, insbesondere also einschüchternde Aeußerungen oder Reden der bei dem Ausfalle der Wahl vorzugsweise beteiligten Wahlkandidaten selbst. Sei in §. 19 auch nur von der Wahl der geistlichen Abgeordneten die Rede, so müsse gleichwohl das darin enthaltene Verbot von Wahlreden ähnlich auch auf die Wahl der weltlichen Abgeordneten angewendet werden, da der von der Wahl dieser letzteren handelnde §. 20 der Wahlordnung in dieser Beziehung unvollständig sei. Denn er bestimme nur, daß die Wahlmänner einen weltlichen Abgeordneten, aber nicht wie sie ihn zu wählen haben. Das Verfahren bei der Wahl sei weder hier noch sonst wo angegeben. Diese Lücke in der Wahlordnung müsse durch analoge Anwendung des §. 19 ergänzt werden. Es werden ja auch die Bestimmungen des §. 19 z. B. über Eröffnung der Wahlhandlung, bei den Wahlen der weltlichen Abgeordneten angewendet. Mit dieser Bestimmung über die Eröffnung der Wahl stehe aber die des Verbots der Wahlreden im engsten Zusammenhang. Wenn aber auch vielleicht vom streng gesetzlichen Standpunkte aus die betreffende Wahlrede als nicht verboten angesehen werden könne, so sei sie doch unerlaubt, denn es habe, besonders bei der Wahl zu einer kirchlichen Synode, auch der sittliche Standpunkt seine Berechtigung. Von diesem aus müsse man die betreffende Wahlrede, weil sie die Freiheit und Ordnung der Wahl verletzt habe, für unerlaubt erklären. Bei Wahlen zu weltlichen Zwecken möge manches erlaubt sein, was bei kirchlichen Wahlen,

die kirchliche Handlungen seien, unerlaubt erscheine. Auch von mildernden Umständen im angegebenen Falle könne keine Rede sein, denn gerade die anerkannte Würde seiner Persönlichkeit und seine wichtige Berufsstellung habe den Redner zu einer um so strenger gesetzmäßigen Haltung auffordern müssen, und vollends die Erwähnung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei dieser Gelegenheit, in welcher Art sie auch geschehen, sei völlig unstatthaft gewesen. Ueberhaupt müsse man bei den Wahlprüfungen gerade für diese Synode, welche nach der bisherigen Verfassung der evangelischen Kirche Badens eine neue zu berathen habe, besonders genau und streng zu Werke gehen. Von der andern Seite wurden folgende Gründe für die Giltigkeit der Wahl vorgebracht.

Das Wörtchen „sofort“ bedeute nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und besonders in unserer Gesetzessprache keine „unmittelbare“ Aufeinanderfolge; „sofort“ sei nicht so viel als „augenblicklich.“ Der Satz 22 in Verbindung mit §. 12 der Wahlordnung mache eine Pause zwischen zwei aufeinander folgenden Wahllakten nicht unmöglich, er sage nur, daß die neue Wahl bei dem gleichen Zusammensein der Wähler vorgenommen werden solle. Was ferner das Verbot der Wahlreden betreffe, so sei die in Rede stehende eben nicht darunter begriffen. Denn daß alle Wahlreden überhaupt verboten seien, das könne man doch wohl schwerlich behaupten, da sie der Natur der Sache nach nothwendig seien, zumal bei der Wahl zu einer so wichtigen Synode, als die gegenwärtige, um die Wähler mit den Ansichten der Wahl-Kandidaten bekannt zu machen. Das Verbot der Wahlreden in Satz 19 beziehe sich aber nur auf die Wahl der geistlichen Abgeordneten, denn von der Wahl der weltlichen Abgeordneten handle §. 20 der Wahlordnung und dieser enthalte nichts von einem solchen Verbote. Was man von näheren Bestimmungen etwa darin vermisse, sei aus der Natur der Sache leicht zu ergänzen gewesen. Es sei nicht zu übersehen, daß § 19 von der Wahl der geistlichen, §. 20 von der Wahl der weltlichen, §. 21 von der Wahl der geistlichen wie der weltlichen Abgeordneten handle und die §§. seien daher genau auf die Fälle

anzuwenden, wofür sie Bestimmung treffen wollten. Das Verbot der Wahlreden habe daher auf die Wahlen der weltlichen Abgeordneten keinen Bezug. Die betreffende Rede aber sei auch nicht einmal eine Wahlrede im Sinne des §. 19 gewesen, denn eine solche müsse in unmittelbarer Verbindung mit der Wahl, innerhalb des Wahlaktes selbst gehalten worden sein. Hier aber sei die betreffende Rede nach dem ersten und vor dem zweiten Wahlakte gehalten worden, und zwar in einer gestatteten und von Niemand beanstandeten Pause, sie sei daher wohl eine „Rede“, aber nicht eine Wahlrede gewesen. Die Pause selbst aber, die zwischen zwei aufeinander folgenden Wahlakten gestattet wurde, sei nirgends verboten und daher nicht ungesetzlich. Eine solche Pause sei sogar sehr oft gerade zum Vortheil der Sache wünschenswerth. Daß die Bestimmung des §. 19 nicht auf §. 20 passe, zeige überdieß auch die Geschichte der Entstehung beider §§en. Bis 1834 sei ein ganz verschiedenes Verfahren bei der Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten eingehalten worden. Die Geistlichen sandten ihre Wahlzettel ein, welche bei der Oberkirchenbehörde geöffnet und zusammengestellt wurden; die weltlichen Wähler dagegen hielten eine Wahlversammlung und wählten darin ohne alle weitere Ueberwachung ihren Abgeordneten und nur das Wahlprotokoll wurde eingesandt. Im Jahr 1834 wurde die jetzt bestehende Wahlordnung zunächst nur für die Wahlen der geistlichen Abgeordneten ausgearbeitet, und es kam dabei die strengere Aufsicht über die Wahlhandlung und die Verhütung ungehöriger Einflüsse auf dieselbe besonders zur Sprache, was die Aufnahme des Verbots der Wahlreden in §. 19 zur Folge hatte. Dann erst behandelte man die Ordnung der weltlichen Wahlen. Hier enthalten aber die Verhandlungen über die letztgenannten Punkte nichts. Am Schlusse jener Verhandlung wurde die Nichtigkeit der Wahl für gewisse Fälle beantragt; aber auch hier nur der geistlichen, nicht der weltlichen Wahlen gedacht. Auch die Verhandlungen der Generalsynode von 1855 über diese Fragen thaten der weltlichen Wahlen keine Erwähnung. Das Verbot der Wahlreden in §. 19 sei also eine Ausnahmebestimmung und als solche lasse es eine analoge Ausdehnung rechtlich nicht zu.

Daß die Vorgänge bei der Badener Wahl in hohem Grade zu mißbilligen seien, wolle man gerne einräumen; gleichwohl aber sei kein Grund zur Nichtigkeit der Wahl vorhanden. Man müsse zwischen dem, was ungehörig, unpassend und dem, was wirklich ungesetzlich sei, wohl unterscheiden. Bei der Badener Wahl sei allerdings nicht alles in Ordnung zugegangen, aber eine Gesetzeswidrigkeit habe nicht statt gefunden. Aber auch materielle Gründe, eine Nichtigkeit der Wahl anzunehmen, scheinen nicht vorhanden zu sein; denn die Aeußerung: „die Wahl des Kirchenraths Hundeshagen sei eine Demonstration gegen den Großherzog,“ wenn sie anders gethan worden sei, habe auf die Wähler, die alle ernste, sich ihrer Aufgabe wohl bewußte Männer gewesen seien, bei den allbekannten, der freien Meinungsäußerung geneigten Gesinnungen unseres Fürsten, einen einschüchternden Eindruck wohl nicht machen können. Zudem habe man bei der Beurtheilung auch der übrigen Wahlen gegen kleinere Formverletzungen *N a c h s i c h t* geübt, darum dürfe auch nicht ausschließlich bei der Beurtheilung der vorliegenden Wahl der Grundsatz strengster Prüfung angewendet werden.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der Minderheit der Abtheilung auf Ungültigkeitserklärung der Wahl durch Stimmenmehrheit verworfen; der Antrag der Mehrheit der Abtheilung dagegen: „die Wahl für unbeanstandet zu erklären, zugleich aber den Tadel der Synode über die dabei stattgehabten Vorgänge auszusprechen“, in der obigen Fassung angenommen.

Das Ergebnis der Abstimmung wurde sogleich dem Geheimrath v. Stößer mitgetheilt und derselbe zum Erscheinen bei den künftigen Sitzungen eingeladen.

Hierauf wurde noch die Wahl der beiden Sekretäre, der auf neun Mitglieder verstärkten Verfassungskommission, und der aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission zur Verathung über die Art und Weise der Veröffentlichung der Synodalverhandlungen vorgenommen, deren Er-

gebniß bereits mitgetheilt worden ist. Die Wahl der übrigen Kommissionen mußte wegen Mangel an Zeit auf die nächste Sitzung verschoben werden.

Zur Vervollständigung des Früheren erwähnen wir noch, daß die aus 9 Mitgliedern bestehende Verfassungskommission in zwei Abtheilungen gewählt wurde.

Zuerst wurden als diejenigen drei Mitglieder, welche in der Regel eine Kommission zu bilden pflegen, die Abgeordneten Guyet mit 19, welcher somit der Vorsitzende ist, Schenkel mit 16 und Zittel mit 16 Stimmen gewählt; dann zur Verstärkung der Kommission die Wahl von 6 weiteren Mitgliedern vorgenommen. Von diesen erhielten die Abgeordneten: Nothe 21, Paravicini 16, Häusser 14, Traug 13, v. Stößer 13, Heing 12 Stimmen.

Zum Berichterstatter wählte die Kommission den Abgeordneten Schenkel durch Akklamation.

Nachdem noch der Abgeordnete Zittel einen Antrag auf Abänderung des §. 13 der Geschäftsordnung auf die nächste Sitzung angekündigt und auf des Abgeordneten Paravicini Antrag die Synode beschlossen hatte, daß auch bei dieser Synode, wie früher, sämmtlichen Synodalmitgliedern das Anwesen bei den Beratungen der Kommissionen gestattet sein solle, wurde die Sitzung für geschlossen erklärt.

Dritte Sitzung vom 7. Juni 1861.

In der dritten Sitzung am 7. Juni, in welcher Geheimerath v. Stößer zum ersten Mal seinen Sitz einnahm, sprach Dekan Hamm das Gebet, nach Verlesung von Hebr. 4, 14—16:

„Dieweil wir denn einen großen Hohenpriester haben, Jesum, den Sohn Gottes, der gen Himmel gefahren ist, so laßet uns halten an dem Bekenntniß. Denn wir

haben nicht einen Hohenpriester, der nicht könnte Mitleiden haben mit unserer Schwachheit, sondern der versucht ist allenthalben gleichwie wir, doch ohne Sünde. Darum laffet uns hinzu treten mit Freudigkeit zu dem Gnadenstuhl, auf das wir Barmherzigkeit empfangen, und Gnade finden, auf die Zeit, wenn uns Hilfe noth sein wird.“

Nach Verlesung der Protokolle über die beiden Sitzungen vom 5. d. M., welche drei Viertelstunden in Anspruch nahm, stellt der Abgeordnete Rau den Antrag: „im Vortheil der Zeitersparniß künftig von der Verlesung der Protokolle Umgang zu nehmen, und sie statt dessen zur Einsichtnahme der Mitglieder im Sitzungssaale aufzulegen,“ welcher Vorschlag mit Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Es konnte dieß um so eher geschehen, weil auch die vollständigen Verhandlungen durch einen von dem evangelischen Oberkirchenrath bestellten Stenographen wortgetreu niedergeschrieben werden und die Reinschrift dieser Aufzeichnungen, von dem Präsidenten und den beiden Sekretären durchgesehen und beglaubigt und den Mitgliedern zur Einsicht vorgelegt, die genaueste Urkunde der Diskussionen bildet.

Hierauf schritt man zur Wahl der noch übrigen Kommissionen, der Agendenkommission zur Berathung der vom Großh. Evangelischen Oberkirchenrath gemachten Vorlage, der Kommission zur Prüfung der Protokolle der Diözesansynoden von 1856 und 1859, und der Kommission zur Prüfung der Uebersichten über das Kirchenvermögen und die Fondsverrechnungen, deren Ergebniß bereits angegeben ist.

Alsdann erstattete der Abgeordnete Fink Namens der Kommission über die Art und Weise der Veröffentlichung der Synodalverhandlungen einen mündlichen Bericht: „Die Kommission, ausgehend von der Nothwendigkeit, die Verhandlungen möglichst zur Kenntniß der Gemeinden zu bringen, beantrage, unter dankbarer Annahme des betreffenden Anerbie-

tens der Oberkirchenbehörde, daß in einem als Beiblatt zum kirchlichen Verordnungsblatte, wohl am zweckmäßigsten in 8^o herauszugebenden Synodalblatte, welches jedoch auch gesondert solle gekauft und gehalten werden können, die Synodalverhandlungen in fortlaufender, gebrängter Darstellung veröffentlicht werden möchten. Es solle diese Darstellung ein getreues Bild der Verhandlungen bieten und auch die Namen der Redner mittheilen, welche nach später gefasstem Beschluß der Synode nunmehr auch in das amtliche Protokoll aufgenommen werden sollen. Die Herausgabe und Abfassung solle auf Grund der revidirten Protokolle durch die beiden Sekretäre unter Mitwirkung eines Mitglieds des Oberkirchenraths und etwa noch eines andern Mitgliedes der Synode als Beiraths besorgt, die Arbeit übrigens so bald möglich begonnen werden.“

Da sämtliche Anträge von der Synode mit Stimmenmehrheit angenommen wurden, schritt man zur Wahl des den Sekretären beizugebenden Mitgliedes, welche auf den Abgeordneten Fink fiel.

Vom evangelischen Oberkirchenrath wurde Ministerialrath Spohn zur Mitwirkung bei der Herausgabe ernannt, die folglich durch Spohn, Häusser, Neuber und Fink besorgt wird.

Eine kurze Unterbrechung hatte diese Wahl durch die Mittheilung des Herrn Präsidenten erlitten, daß nach einem ihm soeben zugekommenen allerhöchsten Handschreiben Ihre Königl. Hoheit die Frau Großherzogin den gnädigsten Wunsch hege, zur Erinnerung an diese Tage in einem dafür bestimmten beifolgenden Buche die eigenhändig geschriebenen Namen der Mitglieder der Synode, so wie ihres Präsidenten zu besitzen. Die Versammlung, freudig bereit, diesem Wunsche zu entsprechen, ersuchte Herrn Prälaten Holzmann, den Namenszeichnungen eine passende Einleitung zu geben.

Nun folgte Zittels Begründung seines Antrags auf Aufhebung des §. 13. der Geschäftsordnung (wornach

bei den Verhandlungen der Generalsynode Niemand außer den Mitgliedern derselben gegenwärtig sein darf).

Der zweite Theil dieses den Forderungen der Zeit längst nicht mehr genügenden Satzes („es solle die Bekanntmachung der Verhandlungen in öffentlichen Blättern unterbleiben“) sei so eben abgeschafft worden, und der erste Theil verdiene kein besseres Loos. Die Beschlüsse der Synode würden getragen von der Gemeindeüberzeugung, und auf diese zu wirken, gebe es kein anderes Mittel, als daß die Gemeinde sich über die Gründe verlässigen könne, auf welche jene Beschlüsse sich stützen. Die 1855er Synode habe nach außen keine Theilnahme erregt, bis ihre Beschlüsse selbst bekannt geworden seien, welche aber alsdann, gerade weil ihr Erscheinen ein unvermitteltes gewesen sei, eine um so größere, gewiß noch wohl erinnerliche Bewegung hervorgerufen hätten, eine Bewegung, welche sich umgekehrt zu einem guten Theil wieder daraus erkläre, daß die Synode selbst, beim Ausschluß aller Oeffentlichkeit, außer Stande gewesen sei, die öffentliche Stimme und Meinung zu berücksichtigen.

Heute aber stehe die Sache noch bedenklicher. An die Stelle der früheren Gleichgiltigkeit sei jetzt das Mißtrauen getreten. Mißtrauen und Unzufriedenheit würden aber eher schwinden, wenn die Gemeinde die Gründe erfahre, warum manche Erwartung unbefriedigt, manches Begehren unerfüllt bleiben müsse.

In der neuen Stellung, in welche die Kirche nun eintrete, komme Alles darauf an, daß sie sich mit der Landesgemeinde verständige, mit ihr in unmittelbarem Verkehr sich erhalte. Die vorhin beschlossene Art der Veröffentlichung der Synodalverhandlungen, so gut sie an sich sei, genüge hierzu nicht. Neben den amtlichen Nachrichten im Synodalblatte würden noch andere in das Publikum dringen, welche, weil vom Parteistandpunkt aufgefaßt, neues Mißtrauen erzeugen würden. Gegen diese Gefahr gebe es kein anderes Mittel, als Eröffnung der Tribüne.

Sollte auf diese Weise, wie man wohl befürchte, die Gemeinde inne werden, daß in den religiösen Ansichten der Versammlung Verschiedenheit und Gegensatz herrsche, so erfahre sie damit eben nichts Neues; dagegen werde sie alsdann hoffentlich die wohlthuende Erfahrung machen, daß durch die Verschiedenheit der Auffassung in religiös-kirchlichen Dingen eine vom christlichen Geiste durchdrungene, friedlich anstandsvolle Berathung derselben keineswegs ausgeschlossen werde; und gerade gegen heftige Ausbrüche in den Verhandlungen, falls solche überhaupt zu besorgen wären, liege in der vorgeschlagenen Oeffentlichkeit die beste Bürgschaft. Völlig ungegründet sei auch die Scheu vor Entweihung kirchlicher Angelegenheiten. Das Christenthum sei keine Geheimreligion und unsere Kirche bedürfe zu ihrem Ansehen keines äußeren, aus Geheimnissen gewebten Nimbus. Dem unleugbar vorhandenen, unabweisbaren allgemeinen Drang nach öffentlicher Behandlung der kirchlichen Dinge freiwillig und vollständig zu entsprechen, sei aber jedenfalls besser, als ihm gezwungen und stückweise nachzugeben.

Man habe für den Zutritt des Publikums verschiedene Grenzen vorgeschlagen, ihn auf Geistliche und Kirchengemeinderäthe, auf selbstständige Gemeindeglieder, auf Protestanten beschränken, auch wohl die Frauen ausdrücklich ausnehmen wollen.

Redner kann keine dieser Schranken als nothwendig erkennen, während ihre Aufrechterhaltung zu allerlei Unzuträglichkeiten führen müßte.

Für Beschränkung der Oeffentlichkeit findet er überhaupt nur einen äußern Grund, die Enge des Raumes, und beantragt daher:

Synode wolle die Oeffentlichkeit der Sitzungen mit dem Anfügen aussprechen, daß der Zutritt auf die Gallerieen nur gegen Einlaßkarten gestattet werde, welche auf den Namen der betreffenden Personen lautend, von diesen beim Bureau der Synode nachzusehen seien.

Der Antrag, gehörig unterstützt, wurde auf Anregung des Herrn Präsidenten und ausdrückliches Verlangen der Abgeordneten Schenkel und Spohn einer besondern Kommission zur Vorberathung überwiesen.

Bei der Wahl der drei dazu bestimmten Mitglieder erhielten nach Prälat Holzmann die Abgeordneten Fink, H zig und v. Stößer gleich viele Stimmen, weshalb Einer, und zwar H zig, durch das Loos wieder ausschied.

Hiermit wurde die dritte Sitzung geschlossen.

Vierte Sitzung vom 13. Juni 1861.

Das Gebet wird von Dekanatsverwalter Gräbener gesprochen nach Verlesung der Stelle Joh. 15, 14—16:

„Ihr seid meine Freunde, so ihr thut, was ich euch gebiete. Ich sage hinfort nicht, daß ihr Knechte seid; denn ein Knecht weiß nicht, was sein Herr thut. Euch aber habe ich gesagt, daß ihr Freunde seid; denn alles, was ich habe von meinem Vater gehöret, habe ich kund gethan. Ihr habt mich nicht erwählt: sondern Ich habe euch erwählt, und gesetzt, daß ihr hingehet, und Frucht bringet, und eure Frucht bleibe; auf daß, so ihr den Vater bittet in meinem Namen, daß er es euch gebe.“

Der Präsident theilte der Synode mit, daß Hamm wegen Unwohlseins am Erscheinen verhindert sei. Es wird ihm ein mehrtägiger Urlaub gestattet.

Tagesordnung ist zuerst die Vorlage des Oberkirchenraths vom 1. Juni über das neue Kirchenbuch, und den von Blum erstatteten Kommissionsbericht.

Der Oberkirchenrath hatte zuerst der Großherzoglichen Genehmigung zur Ausarbeitung des neuen Kirchenbuchs vom 14. Februar 1856 und der Genehmigung zur Einführung vom 21. September 1857 gedacht, wornach die neue Gottesdienstordnung in allen gesetzlichen Formen zu Stande gekommen und ein förmliches, zu Recht bestehendes Kirchengesetz geworden. Bei der wirklichen Einführung der neuen Gottesdienstordnung hat sich „in verschiedenen Landestheilen, besonders in den größeren Städten eine entschiedene Abneigung gegen diese kirchliche Aenderung ausgesprochen.“ Da aber von Anfang an kein Zwang beabsichtigt war, die Kultuseinrichtungen ohne freie Zustimmung der Gemeinden sich nicht durchführen lassen, so war Nachsicht geboten. „Der Anfangs dunkle und verworrene Widerstand klärte sich bald dahin ab, daß man einen Unterschied machte zwischen Inhalt und Form des neuen Kirchenbuchs. Den Inhalt fand man in den Gebeten und Anreden selbst, die Form in der Reihenfolge der einzelnen gottesdienstlichen Handlungen, aus welcher ein ganzer Gottesdienst bestehen sollte, und in allem Dem, was das Kirchenbuch von Responsorien, Antiphonien, ungewöhnten Gemeindegesängen und äußerlichen Formen der Andacht, wie z. B. dem Knieen, enthielt. Gegen jenen Inhalt des Kirchenbuchs fand sich entweder gar kein Widerspruch, vielmehr wurde die Vorzüglichkeit desselben auch da, wo sonst Abneigung sich zeigte, ausdrücklich anerkannt; oder es war doch der hervortretende Widerspruch bald und leicht durch Belehrung und Ueberzeugung gehoben.“ Die Form des Gottesdienstes aber wurde vielfach „als Abweichung von vierhundertjähriger, liebgewordener und wohlbegründeter Gewohnheit“ angesehen und verschiedenartigen Beweggründen zugeschrieben. „Bei dieser Lage der Dinge ist eine Aufregung entstanden, in deren Folge Ungehörigkeiten vorgekommen sind, die wir bedauern müssen.“ Die Kirchenregierung mußte den Wünschen der Gemeinden nachgeben, da ihr die Generalsynode selber Zeit und Art der Einführung überlassen und allen Zwang ausgeschlossen hatte. Es wurden also vorläufig Abänderungen in der Form des Gottesdienstes mit entschiedener Wahrung des Inhalts den Gemein-

den zugelassen, wodurch Ruhe und Vertrauen wieder hergestellt ist.

Wenn auch nun die Mannigfaltigkeit in der Form des öffentlichen Gottesdienstes kein bedeutender Uebelstand ist, so ist doch das „ein bedeutender Uebelstand, wenn ein in aller Form Rechtens zu Stande gekommenes Gesetz — und ein solches ist die neue Gottesdienstordnung — nicht seine volle Befriedigung erhält und zu seiner vollen Geltung kommt.“ Ein solcher Zustand darf als Ausnahmezustand bis zu einer neuen Versammlung der kirchlichen Repräsentation bestehen, dann aber muß er entweder aufgehoben oder durch Gutheißung dieser Versammlung zu einem gesetzmäßigen werden.

„An dem Zustande zu rütteln, der jetzt in Bezug auf die Form des Gottesdienstes in den einzelnen Gemeinden besteht, können wir in keiner Weise rathen. Die Aufregung war zu groß, zu allgemein und ist zu kurz erst vorübergegangen, als daß wir einen neuen Versuch, die Form des neuen Kirchenbuchs allgemein einzuführen, glauben machen zu dürfen. Dagegen ist der andere Weg möglich und leicht zu gehen; es wird dadurch die eingetretene Ruhe und das eingetretene Vertrauen befestigt, und dem Zustande, der bisher nur ein provisorißer war, die gesetzliche Geltung verliehen. Wir schlagen also vor:

„Generalsynode wolle beschließen, daß diejenigen Modifikationen der neuen Gottesdienstordnung, welche jetzt in den einzelnen Gemeinden bestehen, so lange fortzubestehen haben, bis entweder die betreffende Gemeinde selbst einen Fortschritt in der Form des Gottesdienstes näher zu der Form des neuen Kirchenbuchs hin wünscht, oder eine Generalsynode die ganze Gottesdienstfrage neu ordnet.“

(Fortsetzung folgt)